

## Vereinsstatuten **Bar- und Clubvereinigung Winterthur (BCVW)**

### **Art. 1**

**Name** Unter dem Namen "Bar- und Clubvereinigung Winterthur (BCVW)" - nachstehend BCVW genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

**Sitz** Sitz des Vereins ist Winterthur.

### **Art. 2**

**Zweck** Die BCVW fördert, unterstützt und koordiniert die Aktivitäten von Gastronomie-Unterhaltungsunternehmen auf dem Stadtgebiet Winterthur mit Bezug auf Sicherheit, Prävention, Sauberkeit, Öffentlichkeitsarbeit etc. Damit sollen Clubs, Bars und Discos mit hohen Qualitätsstandards bezüglich Komfort und Sicherheit für eine lebendige Ausgeh- und Tanzkultur etabliert werden.

Die BCVW vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht und setzt sich dabei für bestmögliche Rahmenbedingungen ein. Dabei vertritt die BCVW insbesondere die Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber der Stadt Winterthur, der Verwaltung und den Behörden und anderen Organisationen mit gleicher Zielsetzung.

### **Art. 3**

**Aufgaben**

Die BCVW erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

- die Schaffung von hohen Sicherheitsstandards mittels Sicherheitskonzepten, die Ausbildung von Sicherheitsverantwortlichen sowie die Unterstützung der Mitglieder bei Sicherheitsfragen;
- die Ausbildung und Beratung der Mitglieder in Notfallfragen in Zusammenarbeit mit Polizei, Sanität und Brandschutz;
- die Förderung und Unterstützung der Mitglieder in Fragen der Drogen- und AIDS-Prävention, des Raucherverhaltens, des Alkoholmissbrauchs und des Schutzes von Minderjährigen;
- die Schaffung von gemeinsamen Sauberkeitskonzepten in Betrieben und in deren Umgebung;
- die konstruktive Zusammenarbeit mit Vertretern der Stadt Winterthur, namentlich Polizei und Sicherheitsbehörden und ähnlichen Organisationen;
- die professionelle Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den lokalen Medien und Marketingmassnahmen mit Bezug auf den von der BCVW angestrebten Zweck; Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anliegen der BCVW und ihren Qualitätsstandards;
- die Ausarbeitung und Umsetzung von zukunftssträchtigen Projekten mit Bezug auf die Weiterentwicklung von Unterhaltungsbetrieben und/oder Unterhaltungsarealen;
- die partei- und konfessionsunabhängige Vertretung der gemeinsamen Interessen in politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht;
- die Unterstützung der Mitglieder in rechtlichen Belangen.

**Art. 4****Mitgliedschaft**

Die BCVW besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Aufgenommen werden können juristische und natürliche Personen.

**Ordentliches Mitglied**

Als ordentliches Mitglied können Bar- und Clubbetriebe, die mindestens an Wochenenden über verlängerte Öffnungszeiten verfügen und mindestens Platz für 80 Gäste bieten, aufgenommen werden.

**Passivmitglied**

Als Passivmitglied können Bar- und Clubbetriebe, die nicht über verlängerte Öffnungszeiten und/oder nicht über ein Platzangebot von mindestens 80 Gästen verfügen, aufgenommen werden.

**Gönnern**

Organisationen, Unternehmen und Personen, die der BCVW nahestehen, mit dieser zusammenarbeiten oder ihren Zweck unterstützen, können als Gönner aufgenommen werden.

**Art. 5****Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs unter Beilage des Handelsregisterauszugs oder der Vereinsstatuten. Das Gesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.

Der Vorstand legt die Kriterien schriftlich fest, die ein Mitglied bei seiner Aufnahme zu erfüllen hat. Ebenso legt der Vorstand die Kriterien schriftlich fest, die ein Mitglied spätestens ein Jahr nach seiner Aufnahme zusätzlich zu erfüllen hat.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Entscheid über das Gesuch muss nicht begründet werden.

**Art. 6****Erlöschen der Mitgliedschaft**

Austrittserklärungen sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende September schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahrs (31. Dezember) erfolgen.

Die gesamten im Austrittsjahr zu zahlenden Beiträge bleiben vom Austretenden geschuldet.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung infolge Konkurs oder Ausschluss. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Mitglieder, die den Interessen der BCVW nachhaltig schaden, die Qualitätsstandards der BCVW trotz Abmahnung nicht einhalten und deren Beschlüsse wiederholt nicht beachten, können vom Vorstand, ohne Angabe von Gründen, jederzeit ausgeschlossen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied alle Rechte gegenüber der BCVW sowie Ansprüche an das Vermögen der BCVW.

- Art. 7**  
Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche die BCVW gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der BCVW zu unterziehen.
- Art. 8**  
Organe
- Die Organe der BCVW sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Ressorts des Vorstandes
  - die Rechnungsrevisoren
- Art. 9**  
Generalversammlung
- Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus sämtlichen ordentlichen Mitgliedern, den Passivmitgliedern sowie den Gönnern.
- Art. 10**  
Befugnisse der GV
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BCVW. Sie hat die ihr nach Gesetz und Statuten zukommenden Befugnisse auszuüben. Es stehen ihr insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahlen:
    - des Vorstands
    - des Präsidenten
    - der Revisoren und deren Ersatz
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet worden sind
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung der BCVW
- Art. 11**  
Stimm- und Wahlrecht
- An der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 12**  
Beschlussfassung
- Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Art. 13**  
ordentl. GV
- Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im zweiten Quartal des Jahres statt.
- Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 28. Februar der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- Die Einladung zur Generalversammlung sowie die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

**Art. 14**  
a. o. GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden.

Stellen 1/5 der Mitglieder (ordentliche Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner) ein entsprechendes Begehren, so muss eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen durchgeführt werden.

**Art. 15**  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Finanzchef
- und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. In den Vorstand können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, für die BCVW rechtsverbindlich zu zeichnen.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung der Reglemente, insbesondere die Qualitätsstandards.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen und legt dessen Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung fest.

Im Übrigen besitzt der Vorstand alle Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz anderer Organe fallen.

Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

**Art. 16**  
Ausschuss

Der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef bilden den Ausschuss der BCVW. Durch Vorstandsbeschluss kann ein anderes Vorstandsmitglied in den Ausschuss delegiert werden. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Der Ausschuss überwacht und leitet die laufenden Geschäfte der BCVW; er erteilt dem Geschäftsführer die notwendigen Weisungen. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Ausschussmitglieds, in der Regel mindestens 4x jährlich, zusammen.

**Art. 17**

## Ressorts

Zur effizienten Bewältigung der Aufgaben der BCVW bestehen ständige Ressorts für Sicherheit, Prävention, Sauberkeit und Öffentlichkeitsarbeit, die je von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben weitere Ressorts zu schaffen.

Die Ressorts setzen sich zusammen aus Vorstandsmitgliedern und Vertretern von Mitgliedern der BCVW. Zur Behandlung von speziellen Fachfragen können in Kompetenz des Ressortleiters externe Fachleute beigezogen werden.

Die Ressorts treten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sie informieren den Vorstand jeweils nach ihren Sitzungen schriftlich über die behandelten Geschäfte.

**Art. 18**

## Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung auf Einladung des Finanzchefs zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht abzugeben.

**Art. 19**

## Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen. Er ist dem Vorstand unterstellt und nimmt Weisungen vom Präsidenten oder von einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen.

Die Erledigung der administrativen Arbeiten besorgt die Geschäftsstelle, der der Geschäftsführer vorsteht. Die Organisation und der Aufgabenkreis der Geschäftsstelle können vom Vorstand durch ein Geschäftsreglement festgelegt werden.

Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe der BCVW mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

**Art. 20**

## Finanzen

Die Einnahmen der BCVW setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Sponsorbeiträgen
- Schenkungen und Vermächtnissen
- anderweitigen Erträgen aus der Tätigkeit der BCVW, wie eigene Anlässe etc.

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Vorstand schlägt die Struktur zur Erhebung der Jahresbeiträge der Generalversammlung vor, wobei er sich an der Grösse des oder der Betriebe des Mitglieds (Anzahl Gäste), den Öffnungszeiten und der Anzahl Sicherheitsverantwortlichen orientiert.

**Art. 21**

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten der BCVW haftet ausschliesslich das Vermögen der BCVW; eine die Mitgliederbeiträge übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 22**

## Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.

**Art. 23**  
Auflösung

Die Auflösung der BCVW bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder.

Das nach Auflösung und Liquidation der BCVW noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

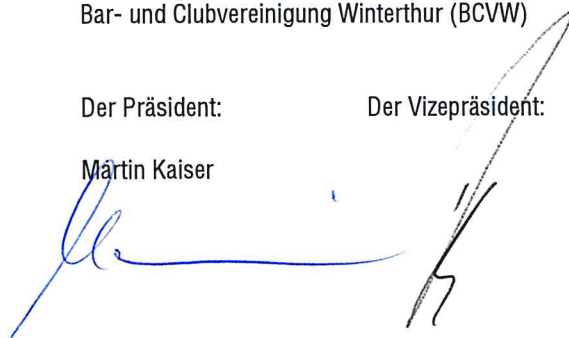
Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 1. März 2013 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

Bar- und Clubvereinigung Winterthur (BCVW)

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Martin Kaiser

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is a cursive script, and the signature on the right is a more stylized, blocky script. Both signatures are positioned below their respective titles.